

Parkierungsverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 06.12.2005 (Stand 01.01.2012)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 6 Gebührenreglement, beschliesst:

Art. 1 *Art der Parkplatzbewirtschaftung*

¹ Das Gebiet beim Schulhaus und beim Gemeindehaus wird gemäss den zivilrechtlichen Verboten bewirtschaftet.

² Das Gebiet beim alten Schulhausareal wird mit zentralen Ticketautomaten bewirtschaftet.

³ Das Gebiet um den Bahnhof wird mit „blauer Zone“ bewirtschaftet.

⁴ Die alte Belpstrasse sowie die Weststrasse werden mit Zonensignalisation bewirtschaftet. Die maximale Parkdauer beträgt 4 Stunden.

⁵ In den nicht bewirtschafteten Gebieten wird mit Zonensignalisation auf die Beschränkung des Parkierens während der Nacht auf maximal sechs Stunden hingewiesen.

⁶ Für Angehörige der Feuerwehr ist das Parkieren während eines Alarmeinsatzes gebührenfrei möglich.

Art. 2 *Tarifgestaltung altes Schulhausareal*

¹ Es gelten die folgenden Gebühren. *

1 – 3 Stunde gratis

Jede weitere Stunde CHF 1.50

² Gebührenfreie Anlässe sind vorgängig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Gebührenbefreiung ist angemessen zu signalisieren. *

³ Bei militärischen Einquartierungen können Teile des Parkplatzes für das Militär abgetrennt und gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Tageskarten sind auf dem alten Schulhausareal ungültig.

Art. 3 *Parkkarten Arten*

¹ In der Regel werden Parkkarten für mindestens einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt.

² Ausnahmsweise können Wochen- oder Tageskarten abgegeben werden.

³ Bei den Jahres-, Monats- und Wochenkarten wird die Gültigkeitsdauer durch die Gemeindeverwaltung eingetragen. Bei den Tageskarten ist der Zeitpunkt des Abringens hinter der Frontscheibe anzugeben. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab diesem Zeitpunkt 12 Stunden.

Art. 4 *Parkkarten Gebühren*

¹ Die Gebühren für Parkkarten werden folgendermassen festgelegt:

- Jahresgebühren

Fr. 400.00 für Personenwagen und Lieferwagen

Fr. 800.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger

- Monatskarten

Fr. 40.00 für Personenwagen und Lieferwagen

Fr. 80.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger



- Wochenkarten
Fr. 15.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 30.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Tageskarten
Fr. 06.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 12.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Gleichzeitiger Bezug von 10 Tageskarten
Fr. 50.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 100.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger

² Die Gebühren sind beim Bezug der Parkkarten zu entrichten.

³ Bezogene Jahreskarten können gegen Rückerstattung der Gebühren zurückgegeben werden. Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Bei Monatskarten und übrigen Karten, die ausnahmsweise mit kürzerer Geltungsdauer abgegeben worden sind, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 5 *Parkkarte Ausgestaltung Anbringen im Fahrzeug*

¹ Die Parkkarte lautet, mit Ausnahme der Tageskarte, auf das Fahrzeug. Vermerkt werden die Nummer des Kontrollschildes und die Gültigkeitsdauer der Parkkarte.

² Die Tageskarte gilt für das Fahrzeug, in dem die Karte angebracht wird.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 6 *Parkkarte Meldepflicht*

Wer eine Parkkarte benötigt, ist verpflichtet, diese vor der Benützung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Parkierungsreglement auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Rubigen, 6. Dezember 2005

Gemeinderat Rubigen

Hans Thuner
Präsident

Ernst Wüthrich
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2011	13.12.2011	Art. 2 Abs. 1	Geändert
13.12.2011	13.12.2011	Art. 2 Abs. 2	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 2 Abs. 1	13.12.2011	13.12.2011	Geändert
Art. 2 Abs. 2	13.12.2011	13.12.2011	Geändert